

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



8. Jahrgang

Luckenwalde, 8. Dezember 2000

Nr. 50

Inhalt:

Öffentliche Zustellungen des Ordnungsamtes, Ausländerbehörde, des Landkreises Teltow-Fläming

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Mahlow in Einrichtungen der Gemeinde Dahlewitz

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des Kreistages erhältlich.

**Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, vom 04. Dezember 2000 (Az.: 326081/015/00 OK) an den mazedonischen Staatsangehörigen Herrn Ramiz Osmani kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Osmani unbekannt ist.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) und gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde zu den Sprechzeiten Montag und Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr, Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17.30 Uhr sowie Freitag von 9 bis 12 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming“ als zugestellt.

Luckenwalde, 04. Dezember 2000

Giesecke  
Landrat

Bekannt gemacht am 08. Dezember 2000

### Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, vom 04. Dezember 2000 (Az.: 326081/013/00 OK) an den bulgarischen Staatsangehörigen Herrn Goran Michailov kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Michailov unbekannt ist.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) und gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde zu den Sprechzeiten Montag und Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr, Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17.30 Uhr sowie Freitag von 9 bis 12 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming“ als zugestellt.

Luckenwalde, 04. Dezember 2000

Giesecke  
Landrat

Bekannt gemacht am 08. Dezember 2000

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Betreuung von Kindern aus der  
Gemeinde Mahlow in Einrichtungen der Gemeinde Dahlewitz**

**Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Betreuung von Kindern aus der Gemeinde  
Mahlow in Einrichtungen der Gemeinde Dahlewitz**

Zwischen der Gemeinde Mahlow  
vertreten durch das Amt Blankenfelde-Mahlow  
Karl-Marx-Str. 4  
15827 Blankenfelde  
- Amtsdirektor -

und der Gemeinde Dahlewitz  
vertreten durch das Amt Rangsdorf  
Kienitzer Str. 12  
15834 Rangsdorf  
- Amtsdirektor -

wird auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 2, 23 und 25 des Gesetzes über kommunale  
Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. Teil  
I Nr. 47 Seite 685 vom 30. Dezember 1991) i.V.m. § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für  
das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I Nr. 22 Seite 398 vom 18.  
Oktober 1993) und § 16 Abs. 4 des Brandenburgischen Kita-Gesetzes vom 17.  
Dezember 1996 (GVBl. Teil I, Seite 358), zuletzt geändert durch das Gesetz zur  
Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts im Haushalt (Haushaltsstrukturgesetz  
2000 – HStrG 2000) Artikel 3: Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom  
28.06.2000 (GVBl. I, Nr. 6 vom 30.06.2000) mit Datum vom 21.7.2000 / 17.10.2000  
folgende Vereinbarung getroffen:

**§ 1**  
**Zweck**

Die Gemeinde Dahlewitz, vertreten durch das Amt Rangsdorf, verpflichtet sich, die Aufgaben der Kinderbetreuung für die Krippen- und Kindergartenkinder der Gemeinde Mahlow, welche derzeit nicht in Kindereinrichtungen der Wohnortgemeinde betreut werden können, abzusichern. Voraussetzung sind die jeweils geltenden Gesetze.

**§ 2**  
**Erhebung eines Kostenausgleiches**

(1) Gemäß des § 16 Abs. 4 Brandenburgisches Kita-Gesetz ist von der Wohnortgemeinde Mahlow, vertreten durch das Amt Blankenfelde-Mahlow, der vereinbarte Kostenausgleich zu gewähren.

(2) Der derzeitige Kostenausgleich, den die Gemeinde Mahlow, vertreten durch das Amt Blankenfelde-Mahlow, an die Gemeinde Dahlewitz, vertreten durch das Amt Rangsdorf, zu leisten hat, beträgt zunächst pauschal

pro Krippenplatz	200,00 DM/Monat
pro Kindergartenplatz	130,00 DM/Monat

(3) Die Rechnungslegung erfolgt bis zum 15.12. für das laufende Jahr auf Grund der vorliegenden namentlichen Aufstellung der betreuten Kinder. Eine genaue Endabrechnung wird bis zum 31.03. des Folgejahres erstellt.

**§ 3**  
**Geltungsdauer**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2000.

**§ 4**  
**Schlussbestimmungen**

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder fehlen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen. An Stelle unwirksamer oder fehlender Bestimmungen gelten solche Regelungen als vereinbart, die die Vertragspartner vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder das Fehlen gekannt hätten.

**§ 5**

**Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der entsprechenden Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (§ 24 Abs. 3, 4 GKG).

Blankenfelde, den 21.07.00	gez. i.V. Uckert Bürgermeister Gemeinde Mahlow	gez. Klemt Amtdirektor Amt Blankenfelde-Mahlow
----------------------------	--	--

Rangsdorf, den 17.10.2000	gez. Lenk Bürgermeister Gemeinde Dahlewitz	gez. Hohlstein Amtdirektor Amt Rangsdorf
---------------------------	--	--

## **Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Mahlow in Einrichtungen der Gemeinde Dahlewitz vom 17.10.2000**

In o.g. Sache ergeht gemäß § 27 Abs. 4 i.V.m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit -GKG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1999 (GVBl. I S. 194) folgender

### **Bescheid**

Die von der Gemeinde Mahlow, vertreten durch das Amt Blankenfelde-Mahlow, mit der Gemeinde Dahlewitz, vertreten durch das Amt Rangsdorf, am 17.10.2000 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Mahlow in Einrichtungen der Gemeinde Dahlewitz wird kommunalaufsichtlich genehmigt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Teltow-Fläming, Der Landrat, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. Giesecke

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Mahlow in Einrichtungen der Gemeinde Dahlewitz sowie die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 30.11.2000

Giesecke